

MANDANTENINFORMATION

Juli 2021

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

Schadensersatzrecht

Kein Schmerzensgeld wegen verweiger-ten Zugangs zu Supermarkt aufgrund fehlender Maske

Verweigert ein Supermarkt einem Kunden den Zutritt, weil sich dieser weigert während einer Virus-Pandemie, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, so steht dem Kunden kein Anspruch auf Schmerzensgeld zu. Eine Diskriminierung liegt in diesem Fall nicht vor. Dies hat das Amtsgericht Bremen entschieden.



© Alexas – pixabay.de

Im Oktober 2020 wurde dem Kunden eines Bio-Supermarktes in Bremen der künftige Zutritt zum Laden verwehrt, solange er sich weigert eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Sowohl nach den behördlichen Regelungen als auch nach der Hausordnung der Supermarktbetreiberin bestand eine Maskenpflicht. Der Kunde sah sich dadurch diskriminiert und erhob Klage auf Zahlung von Schmerzensgeld. Er führte an, aufgrund eines Machtmissbrauchs in seiner Kindheit an Ängsten zu leiden und könne daher keine Masken tragen. Durch Zwang und Willkür verstärkte sich bei ihm die Angst.

Das Amtsgericht Bremen entschied gegen den Kläger. Ihm stehe kein Anspruch auf Schmerzensgeld zu. Der Kläger sei nämlich nicht diskriminiert worden. Der Kläger sei nicht deshalb angesprochen worden, weil er behindert oder psychisch beeinträchtigt wäre und derartige Personen im Ladengeschäft nicht erwünscht seien. Vielmehr

habe sich das Verhalten des Personals der Beklagten als sachbezogene Reaktion auf eine verbotene Handlung des Klägers dargestellt. Es sei zudem zu berücksichtigen, dass der Kläger sich durch seine Weigerung eine Maske zu tragen sowohl das Personal als auch andere Kunden gefährdet habe. Auch habe die Beklagte bei Nichteinhaltung der Corona-Regeln die Verhängung von Ordnungsmitteln, das Ausbleiben anderer Kunden und Krankmeldungen beim Personal riskiert.

Für unerheblich hielt das Amtsgericht den Umstand, ob sich der Kläger möglicherweise auf eine behördliche Ausnahme von der Maskenpflicht habe berufen können. Denn die Beklagte könne in ihrem privaten Geschäftsbereich Besuchs- und Nutzungsregeln aufstellen, die restriktiver als die behördlich verfügten Regeln seien.

Amtsgericht Bremen,
Urteil vom 26.03.2021 – 9 C 493/20 –

Mietrecht

Zahlungsverzug bei schwerer Depression

Kann ein Wohnungsmieter wegen einer schweren Depression seiner freiberuflichen Tätigkeit nicht nachgehen und auch nicht Leistungen beim Jobcenter in Anspruch nehmen, rechtfertigt der dadurch bedingte Zahlungsverzug keine Kündigung des Mietverhältnisses. Dies hat das Amtsgericht Münster entschieden.

Ein freiberuflicher Journalist erkrankte im Juni 2019 an einer schweren depressiven Episode. Aufgrund dessen konnte er seinen Beruf nicht mehr nachgehen, weswegen er seine Miete für August, September und Oktober 2019 nicht zahlen konnte. Aufgrund der Erkrankung war ihm auch eine Inanspruchnahme von Leistungen beim Jobcenter unmöglich. Die Vermieterin kündigte den Mieter im Oktober 2019 wegen der Mietrückstände fristlos und fristgemäß und erhob schließlich im November 2019 Klage auf Räumung und Herausgabe der Wohnung. Im Januar 2020 erfolgte der vollständige Ausgleich der Rückstände durch das Jobcenter. Zu weiteren Zahlungsschwierigkeiten kam es nicht.

Das Amtsgericht Münster entschied gegen die Vermieterin. Die fristlose Kündigung sei unwirksam, da sämtliche Mietrückstände innerhalb der Frist des § 569 Abs. 3 Nr. 2

BGB ausgeglichen wurden. Aber auch die ordentliche Kündigung gemäß § 573 Abs. 2 Nr. 1 BGB sei unwirksam, da der Mieter seine Pflicht zur Mietzahlung nicht schuldhaft verletzt habe. Aufgrund der schweren Depression sei es dem Mieter nicht möglich gewesen, zu arbeiten und Leistungen vom Jobcenter in Anspruch zu nehmen. Zudem sei zu berücksichtigen, dass der Mieter seit Beginn des Mietverhältnisses im Jahr 2004 seinen Pflichten beanstandungslos nachgekommen war. Die vorliegende Verfehlung sei die erste im Laufe des langjährigen Mietverhältnisses gewesen.

Amtsgericht Münster,
Urteil vom 27.10.2020 – 4 C 3363/19 –

Schadensersatzrecht

Kein Schadensersatz bei harter Flugzeuglandung

Die Haftung einer Airline besteht bei einer harten Landung nur dann, wenn diese nicht vorschriftsgemäß durchgeführt worden ist. Dies hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden.



© MO:SES - Fotolia.com

#71093299

In dem hier vorliegenden Fall verlangte eine Passagierin die Zahlung von circa 69.000 Euro von einer Airline. Sie machte geltend, dass sie wegen einer harten Landung einen Bandscheibenvorfall erlitten habe. Die Frau führte an, dass die harte Landung einen Unfall im Sinn des Übereinkommens von Montreal darstelle. Dieses Abkommen regle Haftungsfragen im internationalen zivilen Luftverkehr und gelte auch in der EU. Wenn ein Unfall nach diesem Abkommen vorliege, bestehe eine Haftung der Airline. Die Airline entgegnete, dass es sich bei der Landung um ein typisches Ereignis während eines Flugs gehandelt habe.

Der EuGH urteilte nun, dass kein Pilotenfeh-

ler vorgelegen habe. Ganz im Gegenteil sei die harte Landung auf dem Flughafen aus flugtechnischer Sicht sogar sicherer als eine zu weiche Landung gewesen. Es komme nicht darauf an, wie der betroffene Passagier die Landung wahrgenommen habe. Vielmehr sei entscheidend, ob die Landung korrekt nach den Vorschriften vorgenommen werde.

Gerichtshof der Europäischen Union,
Urteil vom 12.05.2021 – C-70/20 –

Sozialversicherungsrecht Sturz auf Weg ins Homeoffice kein Arbeitsunfall

Ein Sturz auf der Wendeltreppe auf dem Weg ins Homeoffice ist weder als Weg zur Arbeit noch als Betriebsweg gesetzlich unfallversichert. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen entschieden.

Der Kläger ist als Gebietsverkaufsleiter seit mehreren Jahren im Außendienst versicherungspflichtig beschäftigt. Er arbeitet dabei regelmäßig auch im Homeoffice. Im September 2018 stürzte der Kläger auf dem Weg von den Wohnräumen in seine Büroräume eine Wendeltreppe hinunter. Dabei erlitt er einen Brustwirbeltrümmerbruch. Die beklagte Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik lehnte die Gewährung von Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab. Es liege kein Arbeitsunfall vor. Der Sturz habe sich im häuslichen Wirkungskreis und nicht auf einem versicherten Weg ereignet. Dagegen klagte der Kläger erfolgreich vor dem Sozialgericht Aachen.

Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG das erstinstanzliche Urteil geändert und die Klage abgewiesen. Die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalles lägen nicht vor. Der vom Kläger zurückgelegte Weg sei weder als Weg nach dem Ort der Tätigkeit gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII (wege)unfallversichert, noch als versicherter Betriebsweg anzusehen. Bei der Wegeunfallversicherung beginne der Versicherungsschutz erst mit dem Durchschreiten der Haustür des Gebäudes. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, der sich der Senat anschließen könne, könne ein im Homeoffice Beschäftigter niemals innerhalb des Hauses bzw. innerhalb der Wohnung auf dem Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit wegeunfallversichert sein.

Die Annahme eines Betriebsweges scheidet aus, da sich der Kläger zum Zeitpunkt des Treppensturzes auf dem Weg in sein Arbeitszimmer zur erstmaligen Aufnahme seiner versicherten Tätigkeit am Unfalltag befunden habe. Es handele sich bei Betriebswegen um Strecken, die in Ausübung der versicherten Tätigkeit zurückgelegt würden. Vor- und Nachbereitungshandlungen der versicherten Arbeitsleistungen fielen nicht darunter. Der Kläger habe den Weg zurückgelegt, um seine versicherungspflichtige Tätigkeit im Homeoffice am Unfalltag erstmalig aufzunehmen.

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen,
Urteil vom 09.11.2020 – L 17 U 487/19 –

Familienrecht

Umgangsrecht während Corona-Pandemie darf nicht von Impfung des Elternteils abhängig gemacht werden

Der Umgang eines Elternteils mit seinem Kind darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass das Elternteil gegen Corona geimpft ist. Es besteht aber eine Pflicht zur Testung, wenn ein Kontakt mit erkrankten Personen besteht oder COVID 19-typische Symptome vorliegen. Dies hat das Oberlandesgericht Nürnberg entschieden.

In dem zugrunde liegenden Fall verweigerte ein Kindesvater seit Frühjahr 2020 den Umgang seiner zwei minderjährigen Kinder mit der Kindesmutter, soweit die Kindesmutter nicht einen negativen Corona-Test vorlegt oder sich gegen das Virus impfen lässt. Da die Kindesmutter ihre Kinder ohne Vorbedingung sehen wollte, machte sie ihr Umgangsrecht gerichtlich geltend. Das Amtsgericht Weißenburg räumte ihr daraufhin ein Umgangsrecht ein. Gegen diese Entscheidung richtete sich die Beschwerde des Kindesvaters.

Das Oberlandesgericht Nürnberg bestätigte die Entscheidung des Amtsgerichts. Allein das Bestehen einer Virus-Pandemie rechtfertige nicht die Aussetzung des Umgangs. Etwas anderes könne gelten, wenn das Kind oder der umgangsberechtigte Elternteil unter häuslicher Quarantäne steht oder der Umgang besondere, über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Gefahren verursacht. Die bloße Empfehlung, die Zahl der Kontakte zu anderen Personen zu minimieren, könne aufgrund der besonderen Bedeutung für den Elternteil und das Kind sowie dem Schutz des Umgangsrecht nach Art. 6 GG nicht genügen.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts bestehe auch keine Testpflicht. Eine solche könne nur gefordert werden, wenn zum Beispiel Kontakte mit erkrankten Personen bestehen oder COVID 19-typische Symptome vorliegen. Eine Testpflicht auf Vorrat gebe es jedoch nicht. Ohnehin habe sich die Kindesmutter freiwillig zur Vornahme einer Testung bereit erklärt.

Schließlich könne der Umgang auch nicht von einer Impfung der Kindesmutter gegen das Corona-Virus abhängig gemacht werden, so das Oberlandesgericht. Zum einen bestehe keine generelle Pflicht zur Schutzimpfung gegen das Virus. Zum anderen sei völlig unklar, wann und ob sich die Kindesmutter überhaupt impfen lassen könne. Ihr würde damit etwas Unmögliches auferlegt, was faktisch zu einem Ausschluss des Umgangs führe. Ein solcher Umgangsabschluss sei nur gerechtfertigt, wenn sonst das Kindeswohl gefährdet sein würde. Dies sei aber nicht der Fall, nachdem sich die Kindesmutter zu einem Test vor jedem Umgang bereit erklärt hat.

Oberlandesgericht Nürnberg,
Beschluss vom 14.04.2021 – 10 UF 72/2–

Verkehrsrecht

Trunkenheitsfahrt auf einem Parkplatz

Wer auf dem Parkplatz eines Einkaufszentrums eine Trunkenheitsfahrt mit einer BAK von 1,63 Promille begeht, ist gemäß § 13 Nr. 2 c) FeV zur Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens verpflichtet. Denn in diesem Fall liegt das Führen eines Fahrzeugs im Straßenverkehr vor. Dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschieden.

In einer Nacht im Dezember 2018 wurde ein Autofahrer dabei erwischt, wie er betrunken auf einem Parkplatz eines Einkaufszentrums in Crimmitschau mit seinem Pkw fuhr. Er hatte dabei eine Blutalkoholkonzentration von 1,63 Promille. Da er sich nachfolgend weigerte, ein medizinisch-psychologisches Gutachten vorzulegen, entzog ihm die Fahrerlaubnisbehörde im August 2020 mit sofortiger Wirkung die Fahrerlaubnis. Dagegen richtete sich der Eilantrag des Betroffenen. Seiner Meinung nach sei er zur Vorlage des Gutachtens nicht verpflichtet, da er sein Pkw nicht im Straßenverkehr geführt habe.



© Syda Productions - Fotolia.com

#66490446

Das Verwaltungsgericht Ansbach lehnte den Eilantrag ab. Der allgemein zugängliche Parkplatz sei dem öffentlichen Verkehrsraum zuzuordnen. Gegen diese Entscheidung richtete sich die Beschwerde des Betroffenen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bestätigte die Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Die Fahrerlaubnisbehörde habe gemäß § 13 Nr. 2 c) FeV die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens verlangen dürfen. Denn der Betroffene habe seinen Pkw im öffentlichen Verkehrsraum und damit im Straßenverkehr im Sinne der Vorschrift geführt. Da der Parkplatz einer allgemein bestimmten größeren Personengruppe zur Nutzung offenstand, sei er als öffentlicher Verkehrsraum zu werten. Auf eine etwaige wegerechtlige Widmung komme es nicht an. Auch sei es unerheblich, dass sich die Trunkenheitsfahrt außerhalb der Öffnungszeiten der Geschäfte ereignet hatte. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof,
Beschluss vom 15.03.2021 – 11 CS 20.2867 –

Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für die Inhalte nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.

Bildquellen: pixabay.com, Fotolia.com